

VI.

Sicherung der Pflanzenpflege

1. Zur Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen für die einzelnen Kulturen als Voraussetzung für hohe Ernteerträge ist auf allen bestellten Flächen eine sorgfältige Pflanzenpflege und Unkrautbekämpfung durchzuführen. Nach dem Vorbild des Helden der Arbeit „Dieter Weichard“ ist unter den Traktoristen der Maschinen-Traktoren-Stationen und Volkseigenen Güter eine breite Bewegung zur Übernahme von Hackfruchtflächen in persönliche Pflege zu entfalten.
2. In Auswertung der guten Erfahrungen des Vorjahres sollten die Feldbaubrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Volkseigenen Güter sowie einzelne LPG-Mitglieder und Landarbeiter Hackfruchtflächen in persönliche Pflege nehmen. Auch die werktätigen Bauern sollten mehr als bisher die Durchführung der Pflegearbeiten in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe organisieren.
3. Aufgabe der Vorsitzenden der Räte der Kreise und der Bürgermeister ist es, durch die auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen Mitarbeiter der örtlichen Räte gemeinsam mit der VdgB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst die Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und bäuerlichen Betriebe beim Einsatz der Pflegegeräte in zwei Schichten sowie der Organisation der Pflegearbeiten in Feldbaubrigaden und in gegenseitiger Hilfe anzuleiten und zu unterstützen.
4. Um eine umfassende und termingemäße Räumung bzw. Entkrautung aller Binnenentwässerungsanlagen zu sichern, erwächst der VdgB (BHG) die Aufgabe, in allen Gemeinden „Wochen der Grabenräumung in gegenseitiger Hilfe“ zu organisieren und Meliorationsgemeinschaften werktätiger Bauern zu bilden.

Die örtlichen Schaukommissionen haben die Durchführung der Räumung und Entkrautung aller Vorfluter und Binnenentwässerungsanlagen entsprechend der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und der Binnenentwässerung und -bewässerung (GBl. S. 31) termingemäß und gewissenhaft zu kontrollieren.

VII.

Sicherung des Arbeitskräftebedarfs

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestell- und Pflegearbeiten haben die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bürgermeister Maßnahmen zu treffen, daß nach Sicherung des Einsatzes aller bereits in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte sowie deren arbeitsfähigen Familienangehörigen zusätzliche Arbeitskräfte (noch nicht berufstätige, schulentlassene Jugendliche, Hausfrauen usw.) für die Arbeit in der Landwirtschaft gewonnen und eingesetzt werden.

Den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen der örtlichen Volksvertretungen, den Haus- und Hofgemeinschaften der Nationalen Front, dem DFD,

den Gewerkschaften und der FDJ wird empfohlen, weitere Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte durchzuführen.

Zur Ermittlung des Arbeitskräftebedarfs sowie für die Organisation des Einsatzes zusätzlicher Arbeitskräfte ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises besonders verantwortlich zu machen.

2. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise und die Bürgermeister haben bis 1. April 1955 einen Organisationsplan für Pflegearbeiten, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung in den einzelnen Gemeinden auszuarbeiten und dabei den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte sowie der Bekämpfungsgeräte und -mittel festzulegen.
3. Die in den Kreisen vorhandenen Spritzgeräte des Kartoffelkäferabwehrdienstes sind — soweit nicht anders bestimmt — den zur Unkrautbekämpfung verpflichteten Eigentümern bzw. Besitzern landwirtschaftlicher Nutzflächen gegen entsprechende Gebühren bereitzustellen.

VIII.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

1. Um Ertragsminderungen durch Pflanzenschädlinge und -krankheiten zu vermeiden, sind von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern, Volkseigenen Gütern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und den Bewirtschaftern sonstiger landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzflächen wirksame Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die Agronomen und Pflanzenschutztechniker der Maschinen-Traktoren-Stationen haben die gesamte Landbevölkerung über die Notwendigkeit des Pflanzenschutzes aufzuklären und die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen entsprechend dem Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zu organisieren. Dabei ist es notwendig, besonders die Bekämpfung solcher Hauptschädlinge der landwirtschaftlichen Kulturen, wie Rapsstengelfrüßler, Kohlschotenrüßler, Rübenblattwanze, Kartoffelkäfer, Zwiebelfliege und Kohlflyge zu sichern*.
2. Um eine weitere Verbreitung des Kartoffelnematoden zu vermeiden, ist eine mindestens dreijährige Unterbrechung des Kartoffelanbaus auf den einzelnen Schlägen einzuhalten.

Die Kreisagronomen und Kreis-pflanzenschutztechniker sowie die Agronomen und die Pflanzenschutztechniker der Maschinen-Traktoren-Stationen haben gemeinsam mit den Fachkommissionen für Ackerbau der VdgB (BHG) und den Ausschüssen für Landwirtschaft bei den Räten der Gemeinden bis 31. März 1955 alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Einzelbauern und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft über die erforderliche Umstellung der Fruchtfolge zu beraten und die geeigneten Ackerschläge festzulegen.